

# WASSERBAUREGLEMENT

der

Gemischten Gemeinde Aeschi

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1	Zweck / Aufgaben	2
Art. 2	Räumliche Begrenzung	2
Art. 3	Meldepflicht	2
Art. 4	Bauten und Anlagen	2
Art. 5	Staatseigener Wasserbau	2
Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	3

### **II ORGANISATION**

Art. 7	Stimmberechtigte	3
Art. 8	Gemeinderat	3
Art. 9	Befugnisse	4
Art. 10	Beamte	4

### **III FINANZIELLES**

Art. 11	Mittelbeschaffung	4
Art. 12	Grundeigentümerbeiträge	4
Art. 13	Grundeigentümeranteile	5
Art. 14	Bemessungskriterien	5
Art. 15	Anwendung des Grundeigentümerbeitragdekretes	5

### **IV AUFSICHT DES STAATES**

Art. 16	Gewässerkontrolle	5
Art. 17	Vergabe von Arbeiten	5

### **V RECHTLICHES**

Art. 18	Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	5
Art. 19	Beschwerderecht	6

### **VI WIDERHANDLUNGEN**

Art. 20	Strafbestimmungen	6
---------	-------------------	---

### **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 21	Inkraftsetzung	6
Art. 22	Andere gesetzliche Grundlagen	6

# **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Zweck / Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- <sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- <sup>3</sup> Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

## **Art. 2 Räumliche Begrenzung**

- <sup>1</sup> Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- <sup>2</sup> Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:
  - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
  - Konzessionsstrecken
  - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
  - Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
  - Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

## **Art. 3 Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

## **Art. 4 Bauten und Anlagen**

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- <sup>3</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- <sup>4</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

## **Art. 5 Staatseigener Wasserbau**

- <sup>1</sup> Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- <sup>2</sup> Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- <sup>3</sup> Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

## **Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)**

- <sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- <sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## **II ORGANISATION**

### **Art. 7 Stimmberechtigte**

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- vollamtliche Stellen sowie den Besoldungsrahmen

### **Art. 8 Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:
  - Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
  - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
  - Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
  - Arbeitsvergebungen
  - Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
  - Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
  - Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
  - Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
  - Wahl eines Gemeindeschwellenmeisters
  - Einreichung von Strafanzeigen
  - Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- <sup>3</sup> Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/ Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

## **Art. 9 Befugnisse**

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beantragen von Unterhalts- und Notmassnahmen im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Prüfen von Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

## **Art. 10 Beamte**

<sup>1</sup> Die Beamten sind:

- Gemeindegewässermeister

<sup>2</sup> Dem Gemeindegewässermeister obliegen:

- Regelmässige Kontrolle der Gewässer
- Melden der auszuführenden Unterhaltsarbeiten an die Kommission
- Anordnen von dringenden Notarbeiten nach Rücksprache mit dem Gemeinderatspräsidenten und dem Ressortchef Wasserbau
- Die übrigen Aufgaben werden in einem speziellen Pflichtenheft geordnet.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

## **III FINANZIELLES**

### **Art. 11 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

### **Art. 12 Grundeigentümerbeiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

### **Art. 13 Grundeigentümeranteile**

- <sup>1</sup> Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden im Normalfall 80 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.
- <sup>2</sup> Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

### **Art. 14 Bemessungskriterien**

- <sup>1</sup> Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
- <sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

### **Art. 15 Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes**

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

## **IV AUFSICHT DES STAATES**

### **Art. 16 Gewässerkontrolle**

- <sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- <sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.
- <sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

### **Art. 17 Vergabe von Arbeiten**

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

## **V RECHTLICHES**

### **Art. 18 Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes**

- <sup>1</sup> Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

#### **Art. 19 Beschwerderecht**

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

### **VI WIDERHANDLUNGEN**

#### **Art. 20 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

### **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

#### **Art. 22 Andere gesetzliche Grundlagen**

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Aeschi haben dieses Reglement im Sinne von Art. 7 hievore angenommen, an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1992.

Gemischte Gemeinde Aeschi  
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:                      Sekretär:  
sig. H. von Känel                      sig. A. von Känel

Genehmigt Bern, den 25. Februar 1993

Bau-, Verkehrs- und Energie-  
Direktion des Kantons Bern

Die Direktorin:

sig. Schaer